

Privatnutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen



Erfreuliche Nachrichten für die wesentlich (d.h. zu mehr als 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft: Die Privatnutzung der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge wurde mittels Verordnung endlich klar geregelt und der diesbezügliche Graubereich beseitigt.

Demnach besteht ab Veranlagung 2018 die Möglichkeit, entweder die Sachbezugswerte-Verordnung anzuwenden oder die tatsächlichen, auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Für letzteren Fall ist allerdings ein **Nachweis** – beispielsweise in Form eines Fahrtenbuchs – notwendig.

Ein diesbezügliches Problemfeld gibt es jedoch nach wie vor: Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung waren die Abgabenprüfer angehalten, als Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) die kompletten unternehmensrechtlichen Aufwendungen zum Ansatz zu bringen. Da die Verordnung grundsätzlich jedoch nur für Zwecke der Einkommensteuer gilt und es noch keine anderslautende Weisung der Finanzverwaltung an deren Organe gibt, wird dies nach wie vor so gehandhabt. Eine entsprechende Klarstellung bzw. Gleichstellung bleibt abzuwarten.

Tipp: Sollten Ihre diesbezüglichen Abgaben im Zuge einer Lohnabgabenprüfung zu hoch bemessen worden sein, empfehlen wir Ihnen, sich mit Hilfe eines Rechtsmittels zur Wehr zu setzen. Für unsere Kunden erfolgt dies automatisch.

*Mag. Johannes Kandlhofer,
Steuerberater und Geschäftsführer
Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH*



Wesonig + Partner

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz, Tel. 03172/3780-0,
office@wesonig.at, www.wesonig.at

Anzeige